

Der Sachverständige – ein Schwergewicht im Versicherungsfall

Das Kennzeichen vieler Versicherungsfälle ist, dass die Leistung der Versicherung von der Beurteilung durch Sachverständige abhängt. Ein guter Grund, diese Spezies einmal ein wenig näher zu beleuchten. Ihnen obliegt es, in Sachfragen in die Tiefe zu gehen, beispielsweise in der Beurteilung von Kausalzusammenhängen (Ursache von Schäden und deren Auswirkung) und die Höhe der eingetretenen Schäden zu befunden. Rechtsfragen fallen nicht in ihre Kompetenz, dafür sind Referenten und letztlich Gerichte zuständig.

Nach Definition von EuroExpert, einem europaweit agierenden Unternehmen für Expertenvermittlung, ist ein Sachverständiger eine integre, unabhängige Person mit besonderer Sachkunde und Erfahrung auf einem oder mehreren Gebieten. Nach Außen hin sichtbare Qualifikationskriterien sind Zertifizierungen. Dazu gehören gerichtliche und EU-Zertifizierungen.

Gerichte bedienen sich Sachverständiger auf den verschiedensten Gebieten, wie medizinische Beurteilung von Verletzungen, Geschehensabläufe bei Verkehrsunfällen, Feststellung quantitativer Ausmaße und Bewertungen. Ihre Gutachten sind Beweismittel, die zwar der freien Beweiswürdigung des Richters unterliegen, jedoch bei schlüssiger Nachvollziehbarkeit in aller Regel in die richterliche Beurteilung einfließen.

Die für Gerichte tätigen Sachverständigen unterliegen den Bestimmungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes. Das Zertifizierungsverfahren erfolgt vor dem jeweils zuständigen Landesgericht. Nach erfolgreichem Abschluss kann sich der Absolvent in die Liste der Gerichtssachverständigen eintragen lassen. Diese Liste ist im Internet unter sdgliste.justiz.gv.at für jedermann abrufbar.

Die in der Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen leisten vor ihrer Eintragung den Sachverständigeneid, an den sie für die Zeit ihrer Eintragung gebunden sind. Die Zertifizierung ist befristet. Die Eignung des Sachver-

ständigen wird im Abstand von fünf Jahren durch das Gericht überprüft, wobei als Kriterien herangezogen werden: Sorgfalt der Befundaufnahme, Rechtzeitigkeit der Gutachtenserstattung, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und richtiger Aufbau der Gutachten sowie Nachweis über Fortbildung.

Seit 2005 ist aufgrund einer EU-Richtlinie die Zertifizierung für Sachverständige nach Europäischer Norm EN ISO/IEC 17024 möglich. In Österreich fehlt allerdings derzeit eine Zertifizierungsstelle, weshalb Interessenten nach Deutschland ausweichen und die Zertifizierung nach deutscher Norm (DIN EN ISO/IEC 17024) erlangen können. Diese Zertifizierung wird von berechtigten privaten Unternehmen angeboten und nach diversen Seminaren und Prüfungen verliehen. Sie ist für drei Jahre gültig, danach ist eine Überprüfung der Qualifikation vorgesehen.

Insbesondere in Deutschland, aber auch in Österreich wird die Diskussion über die Qualifikation von EU-zertifizierten

Sachverständigen gegenüber öffentlich bestellten (gerichtlich zertifizierten) Sachverständigen geführt. Ein Faktum in Österreich ist, dass die gerichtliche Zertifizierung nicht nur von Umständen abhängig ist, die in der Person des Bewerbers liegen, sondern auch vom „Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers“. Allein dadurch wird der Zugang zu dieser Zertifizierung erschwert, während es für die EU-Zertifizierung keine diesbezügliche Beschränkung gibt.

Nicht nur Gerichte, auch Versicherungen nehmen Dienste von Sachverständigen in Anspruch, wenn es darum geht, die von Versicherten gemeldeten Versicherungsfälle auf ihre Ursache, ihren Entstehungsablauf und ihren sachlichen und kostenmäßigen Umfang hin zu ergründen und festzumachen. Die von Sachverständigen gelieferten Erkenntnisse dienen den Schadenreferenten als Entscheidungsgrundlage für die rechtliche Beurteilung im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages. Aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen können Referenten beispielsweise beurteilen, ob eine versicherte Gefahr vorliegt, versicherte Sachen betroffen sind, ein Ausschlussgrund zum Tragen kommt oder die vorhandenen Werte und Summen ausreichend bemessen sind.

Die wohl häufigste Inanspruchnahme von Sachverständigen erfolgt im Sachversicherungsbereich, gefolgt von Unfall- und Kfz-Haftpflichtfällen. Ihre Aufgabe besteht darin, Schäden auf ihre Ursache, vor allem aber auf ihre Reparaturmöglichkeiten und deren kostenmäßigen Umfang hin zu prüfen und in einer Befundaufnahme festzuschreiben. Im Bereich der Personenversicherung obliegt dem medizinischen Sachverständigen meist die Feststellung von Invaliditätsgraden und der Mitwirkung von Vorgebrechen. Auch für ihn gilt, dass rechtliche Beurteilungen nicht in seinen Kompetenzbereich fallen.

Neben freiberuflichen Sachverständigen haben sich seit einigen Jahren verschiedene Firmen am österreichischen Markt etabliert, die Schadenregulierungen, Begutachtungen, Rechnungsprüfungen und die Ausarbeitung von Befundaufnahmen

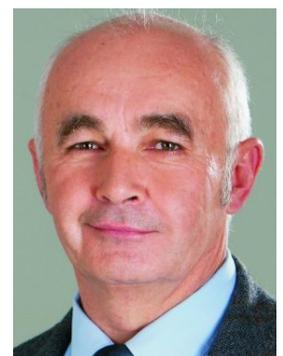
vornehmen und anbieten. Dabei handelt es sich zum Teil um Unternehmen, die von Versicherungen rechtlich unabhängig sind, wie Faircheck, zum Teil sind es aber auch konzerninterne Firmen, wie Risk-Aktiv Versicherungsservice GmbH, die der Generali-Gruppe angehört oder Experta Schadenregulierungsgesellschaft mbH, deren Gesellschafter die Versicherungen der Vienna Insurance Group sind. Die Mitarbeiter dieser Firmen sind meist nicht zertifiziert und weisen völlig unterschiedliche Ausbildungen auf. Eine gerichtliche oder nach EU-Norm erfolgte Zertifizierung findet man am ehestens noch im Bereich der von Versicherungen unabhängigen Anbieter.

War es in der Vergangenheit üblich, bei mittleren und größeren Schäden in der Gerichtsliste eingetragene Sachverständige zu beauftragen, bedienen sich Versicherungen heute vorwiegend und aus durchaus nachvollziehbaren Gründen dieser Firmen. In der Regel werden die Besichtigungen rasch durchgeführt, die Schadenbewertung erfolgt schnell und sie ist kostengünstig.

Versicherungsnehmer werden bei Durchführung der schadenskausalen Reparaturen durch Fachfirmen allerdings in vielen Fällen allein gelassen. Für den Sachverständigen der Versicherung ist mit der Abgabe der Befundaufnahme die Arbeit beendet. Ob die von ihm vorgeschlagenen Arbeiten und Preise den tatsächlichen Werten entsprechen, zeigt sich erst nach Vorliegen der Reparaturrechnungen. Im negativen Fall ist der Versicherungsnehmer Diskussionen, Rechnungsabzügen und selbst zu tragenden Kosten ausgesetzt, im Extremfall steht er vor der Entscheidung, seine Ansprüche gerichtlich geltend machen zu müssen.

Viele dieser Probleme könnten vermieden werden, wenn Sachverständige dazu angehalten werden, die Reparatur zu begleiten, jedenfalls aber mit den beteiligten Firmen die Reparaturmöglichkeiten zu erörtern, übereinstimmend festzulegen oder auch vorzugeben. Das verursacht möglicherweise höhere Kosten, gewährleistet aber, dass Reparaturen effizient in Zeit und Kosten durchgeführt und damit auch die Versicherten zufriedengestellt werden.

Von Versicherungen bestellte Sachverständige sind deren Erfüllungsgehilfen gegenüber den Versicherungsnehmern und Versicherten. Für letztere stellt sich manchmal die Frage, wer und in welchem Ausmaß für fehlerhafte Begutachtungen haftet und ob es möglich ist, Sachverständige der Versicherung abzulehnen. Fragen, mit denen ich mich in der nächsten Kolumne befasse. ■



Von Reinhard Jesenitschnig, C:M:S Maklerservice GmbH